

Schulgesetz; Änderung; 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom ...	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
Schulgesetz				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>				
I.				
Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:				
<p>§ 12a (neu) Unterrichtssprache</p> <p>¹ Die Unterrichtssprache im Kindergarten ist grundsätzlich Mundart.</p> <p>² Die Unterrichtssprache in der Primarschule und Oberstufe ist grundsätzlich die Standardsprache.</p>	<p>§ 12a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>² Die Unterrichtssprache in der Primarschule und <u>in der</u> Oberstufe ist grundsätzlich die Standardsprache.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom ...	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, in welchen Lernsituationen im Kindergarten ausnahmsweise die Standardsprache beziehungsweise in welchen Unterrichtssequenzen in der Primarschule und Oberstufe ausnahmsweise Mundart verwendet werden kann.</p>	<p>³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, in welchen Lernsituationen im Kindergarten ausnahmsweise die Standardsprache beziehungsweise in welchen Unterrichtssequenzen in der Primarschule und <u>in der</u> Oberstufe ausnahmsweise Mundart verwendet werden kann.</p>			
<p>II.</p>				
<p>Der Erlass SAR 411.200 (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL] vom 17. Dezember 2002) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>				
<p>§ 47a (neu) Mundartkompetenzen der Kindergartenlehrpersonen</p> <p>¹ Laufende Anstellungsverhältnisse von Kindergartenlehrpersonen, die Ende 2018 noch nicht über die erforderlichen Fachkompetenzen für das Unterrichten in Mundart verfügen, sind frist- und termingerecht auf Ende Schuljahr 2018/19 aufzulösen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom ...	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2015 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
III.				
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>				
IV.				
Die Änderungen unter Ziff. I. und II. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	__Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens <u>der Änderungen unter Ziff. I. und II.</u>			
Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin				